

Handlungsspielräume für öffentliche Betreiber bei der Untersuchung und Sanierung von Kanalnetzen unter Einbeziehung der Grundstücksentwässerungsanlagen

Andreas Pannier, München

In den vergangenen zehn Jahren haben die öffentlichen Entsorgungsträger für die Instandhaltung der öffentlichen Abwasserkanalisation viel unternommen. Die privaten Kanäle, die Grundstücksentwässerungsanlagen, wurden und werden regelmäßig vernachlässigt [1]. Der fehlende Fokus auf die privaten Abwasseranlagen ist vor allem deshalb unverständlich, weil Untersuchungen im Bundesgebiet über den Zustand von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen bestätigt haben, dass die überprüften Anlagen mit einem Schadensanteil von ca. 80 bis 90% undicht waren [2]. Da die Länge der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen im Verhältnis zur öffentlichen Kanalisation etwa das 3- bis 4-fache beträgt [3], ist offensichtlich, dass die Instandhaltung der privaten Anlagen sogar vorrangig gegenüber öffentlichen Abwasserkanälen erfolgen müsste.

Die Auswirkungen, die undichte Grundstücksentwässerungsanlagen für die Umwelt und den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung haben können, sind nicht zu unterschätzen. Durch schadhafte private Anlagen kann Abwasser in die umliegenden Bodenschichten und – schlimmstenfalls sogar – in das Grundwasser exfiltrieren und somit Umweltverschmutzungen von erheblichen Ausmaßen hervorrufen. Darüber hinaus können Grundwasser oder Niederschlagswasser infiltrieren und bei nur auf Schmutzwasser ausgelegten Entwässerungseinrichtungen (Stichwort: „Fremdwasser“) zu großen Betriebsproblemen (wie z.B. die hydraulische Überlastung des Entwässerungsnetzes, die Reduzierung der Reinigungsleistung einer Kläranlage verbunden mit höheren Betriebskosten etc.) führen. Angesichts dieser beträchtlichen Folgen ist die wasserwirtschaftliche Forderung, auch die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen bei der Instandhaltung zu berücksichtigen [4], eine notwendige Schlussfolgerung. Allerdings sieht sich ein Entsorgungsträger, der diesem Anspruch gerecht werden will, mit einer Fülle von rechtlichen Vorüberlegungen konfrontiert. Die damit verbundenen Fragestellungen werden in diesem Beitrag – soweit die Landes- und Kommunalebene

betroffen ist – vornehmlich im Lichte der bayerischen Gesetzgebung sowie nach Maßgabe der Rechtsprechung bayerischer Gerichte erörtert.

1 Zuständigkeit

Zunächst stellt sich die Frage nach der Zuständigkeit. Mitunter wird in Bayern leidenschaftlich darüber gestritten, wer auf Seiten der Behörden für den ordnungsgemäßen Betrieb der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen verantwortlich ist und vom Bürger die Untersuchung und ggf. Sanierung seiner Anlage verlangen müsste. Die staatlichen Wasserbehörden verweisen auf die Kommunen, weil diese für den Vollzug ihrer eigenen Entwässerungssatzungen verantwortlich sind. Umgekehrt geben die Kommunen zu bedenken, dass die staatlichen Wasserrechtsbehörden aufgrund des Vollzugs von Wasserrecht ihrerseits zuständig sein könnten.

1.1 Zuständigkeit der Kommunen für die Instandhaltung der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen

Ausgangspunkt ist der Begriff der Abwasserbeseitigung. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert die Abwasserbeseitigung unter § 54 Abs. 2 Satz 1 als *„das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.“* Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Entwässerung von Hausgrundstücken. Denn mit der Legaldefinition der „Abwasserbeseitigung“ erfasst das Gesetz nicht nur das Einleiten von Abwasser in den öffentlichen Sammler; die Abwasserbeseitigung beginnt nicht etwa erst dann, wenn Abwasser über die Grenzen eines Grundstückes hinaus befördert wird. Vielmehr setzt die Abwasserbeseitigung begrifflich schon früher ein, indem Abwasser bereits aus den Anfallstellen (beim Erzeuger oder Besitzer) erfasst oder zusammengeführt werden (*„sammeln“*), um es in offenen oder verrohrten Leitungen und Kanälen der weiteren Beseitigung (*„fortleiten“*) zuzuführen [5]. Aus diesem Grund dient auch die Grundstücksentwässerungsanlage des einzelnen Bürgers der Abwasserbeseitigung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nach § 56 Satz 1 und 2 WHG ist Abwasser *„von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (Abwasserbeseitigungspflichtige).“* Daraus folgt, dass die Länder regeln können, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind.

Der Freistaat Bayern hat von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und im Bayerischen Wassergesetz (BayWG) unter Art. 34 Abs. 1 folgende Regelung getroffen:

„Zur Abwasserbeseitigung sind die Gemeinden verpflichtet, ... Sie wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen.“

Folglich stellt die Abwasserbeseitigung eine kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden dar (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 BayGO). Da die Abwasserbeseitigung bereits mit dem Sammeln von Abwasser auf den (privaten) Grundstücken und dem Zuleiten des Abwassers durch die Grundstücksentwässerungsanlagen zum öffentlichen Sammler beginnt, umfasst die Zuständigkeit der Kommunen auch den ordnungsgemäßen Betrieb der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen.

1.2 Zuständigkeit der staatlichen Gewässeraufsicht bei exfiltrierendem Abwasser

Anders sieht die Zuständigkeitsfrage dagegen dann aus, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Exfiltration von Abwasser in das umliegende Erdreich oder gar in das Grundwasser bestehen. In diesen Fällen geht es nicht um die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, sondern um Gefahrenabwehr für die Umwelt als hochrangiges Schutzgut. Bei Exfiltration liegt der Schwerpunkt des verwaltungsrechtlichen Handelns nicht darauf, eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung wiederherzustellen, sondern um eine Gefahrenprognose und ggf. die Abwendung weiterer Beeinträchtigungen durch austretendes Abwasser. Bei unerlaubten Einleitungen (insbesondere Grundwasser) ist grundsätzlich der Vollzug des Wasserrechts betroffen, mit der Folge, dass die Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter) als untere staatliche Verwaltungsbehörden tätig werden müssen.

2 Rechtsgrundlagen für die Untersuchung und Sanierung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

In der Praxis wird eine Verpflichtung des einzelnen Bürgers, die Dichtheit seiner Leitungen nachzuweisen, oftmals auf die Regelungen der DIN 1986 („Abwasseranlagen für Gebäude um Grundstücke“), Teil 30 („Instandhaltung“) gestützt. Darin wird insbesondere festgelegt, dass jede Grundstücksentwässerungsanlage bis spätestens zum

31. Dezember 2015 auf Dichtheit untersucht sein muss. Allerdings kann diese Forderung des Normenausschusses den Bürger noch nicht zur Untersuchung und ggf. Sanierung seiner Anlage verpflichten. Denn der Normenausschuss besitzt insofern keine Gesetzgebungskompetenz, um in den Rechtskreis des Bürgers einzugreifen und ihm Rechte und Pflichten aufzuerlegen.

2.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. 31.07.2009

2.1.1 Regeln der Technik, § 60 Abs. 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit der DIN 1986-30

Nach § 60 Abs. 1 Satz 2 WHG dürfen *„Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.“* Abwasseranlagen sind alle (privaten und öffentlichen) Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung; dementsprechend fallen auch die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen der Bürger unter die Abwasseranlagen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 WHG [6]. Daher richtet sich die gesetzliche Forderung, beim Betrieb der Abwasseranlagen (Grundstücksentwässerungsanlagen) die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, auch an den Bürger. Als Regeln der Technik kommen grundsätzlich alle DIN-Normen in Betracht. Diese Regelungskette – von § 60 Abs. 1 Satz 2 WHG (für Grundstücksentwässerungsanlagen) über die Regeln der Technik zu den einschlägigen DIN-Normen – wird in der Praxis oftmals als Grundlage dafür gesehen, dass der einzelne Bürger mit Blick auf die DIN 1986-30 verpflichtet ist, die Dichtheit seiner Grundleitungen bis spätestens zum 31. Dezember 2015 nachzuweisen.

Diese Schlussfolgerung mag dem Wunsch nach einer „wasserdichten“ Rechtsgrundlage gegenüber dem Bürger entspringen, sie ist indessen nicht zutreffend. Die zeitliche Vorstellung der DIN 1986-30 ist keine Regel der Technik. Damit sind von vornherein nur solche Vorgaben gemeint, die speziell die technische Konstruktion, die Beschaffenheit und die Wirkungsweise (Wartung, Unterhaltung, Überwachung) von Abwasseranlagen zum Gegenstand haben [7]. Diese Anforderungen werden jedoch durch die rein zeitliche Maßgabe des Normenausschusses nicht erfüllt. Demnach ist der Bürger auch nicht verpflichtet, seine Anlagen bis zum 31. Dezember 2015 auf Dichtheit untersucht zu haben.

2.1.2 Selbstüberwachung, § 61 Abs. 2 WHG

Mit der Reform des WHG im Jahr 2009 hat der Gesetzgeber unter § 61 Abs. 2 WHG die Pflicht zur regelmäßigen Eigenüberwachung von Abwasseranlagen statuiert:

„¹Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. ²Er hat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.“

Mit § 61 Abs. 3 WHG wird der Gesetzgeber (über die Verweisung auf § 23 Abs. 1 WHG) ermächtigt, durch Rechtsverordnung Details *„über die Ermittlung der Abwassermenge, die Häufigkeit und die Durchführung von Probenahmen, Messungen und Analysen einschließlich der Qualitätssicherung, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten“* bundesweit verbindlich zu regeln.

Der Bund hat von dieser Ermächtigung noch keinen Gebrauch gemacht. Allerdings ist überaus zweifelhaft, ob der Bund in einer entsprechenden Selbstüberwachungsverordnung überhaupt die Untersuchung und Sanierung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen anordnen wird. Obwohl sie objektiv Abwasseranlagen sind und nach der gesetzlichen Regelung von § 61 Abs. 2 WHG grundsätzlich Gegenstand der Eigenkontrolle sein können, hat der Gesetzgeber bei den Überlegungen zu § 61 Abs. 2 WHG ausweislich der Gesetzesbegründung [8] gar nicht an die Grundstücksentwässerungsanlagen gedacht. Jedenfalls kann sich allein aus der gesetzlichen Regelung ohne die Bundes-Selbstüberwachungsverordnung keine Rechtsgrundlage ergeben, um die Untersuchung und einen entsprechenden Dichtheitsnachweis vom Bürger zu fordern.

2.1.3 Sanierungspflicht bei nicht ordnungsgemäßigem Betrieb, § 60 Abs. 2 WHG

Letztlich sieht das reformierte WHG doch noch unter § 60 Abs. 2 WHG eine „kleine“ Neuerung für Grundstücksentwässerungsanlagen vor. Danach ist eine Abwasseranlage, die nicht ordnungsgemäß betrieben wird, innerhalb einer angemessenen Frist zu sanieren. Die (Neu-)Regelung von § 60 Abs. 2 WHG statuiert damit für die Abwasserbeseitigungspflichtigen – die Kommunen (Art. 34 Abs. 1 BayWG) – eine Rechtsgrund-

lage, um vom Bürger die Sanierung schadhafter Grundstücksentwässerungsanlagen fordern und durchsetzen zu können.

Auch wenn es eine solche Sanierungspflicht bislang in keinem einzigen Landeswassergesetz gegeben hat, dürfte mit der Regelung kein „bahnbrechender“ Fortschritt verbunden sein, ordnet der Bundesgesetzgeber damit doch nur die Selbstverständlichkeit einer Reparatur an. Hinzu kommt, dass die gesetzliche Konzeption – auch nach der Reform des WHG – weiterhin nicht stringent ist. Der Gesetzgeber klärt mit der Sanierungspflicht den zweiten vor dem ersten Schritt; ohne eine Untersuchung der Grundstücksentwässerungsanlage werden sich weder die Kommune noch der Grundstückseigentümer selbst darüber im Klaren sein können, ob die Abwasseranlage überhaupt schadhaft und damit sanierungsbedürftig ist. Die wichtige erste Phase der Untersuchung „unterschlägt“ der Bundesgesetzgeber.

2.2 Kommunale Entwässerungssatzungen (EWS)

Nachdem weder das WHG – mit Ausnahme der nunmehr eingeführten Sanierungspflicht – noch das Bayerische Wassergesetz eine praktikable Vorgehensweise für die Instandhaltung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen bereithalten, kann die Untersuchung und Sanierung nur durch Ortsrecht festgelegt werden. Entsprechend ihrer Zuständigkeit für die (Pflicht-)Aufgabe der Abwasserbeseitigung im eigenen Wirkungskreis steht es den Gemeinden zu, in ihrer kommunalen Entwässerungssatzung (EWS) das Benutzungsverhältnis in Bezug auf die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen zu regeln; dazu sind sie aufgrund gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage gem. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) ausdrücklich berechtigt. Im Rahmen dieser ortsrechtlichen Befugnis können die Kommunen auch festlegen,

- ob und unter welchen Voraussetzungen die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Dichtheit untersucht werden und
- dass Grundstücksentwässerungsanlagen bei festgestellten Undichtigkeiten saniert werden müssen.

Diese Regelungen sind von der Ermächtigungsgrundlage des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 BayGO gedeckt, weil die statuierten Maßnahmen im Benutzungszusammenhang zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung liegen. Dem steht auch nicht entgegen, dass

der Bundesgesetzgeber im WHG unter § 61 Abs. 2 das Prinzip der Eigenkontrolle des Betreibers für Abwasseranlagen und unter § 60 Abs. 2 WHG eine Sanierungspflicht für schadhafte Anlagen vorsieht. Aufgrund ihres grundrechtlich geschützten Selbstverwaltungsrechtes (Art. 28 Abs. 2 GG) können die Kommunen die Benutzung ihrer kommunalen Entwässerungseinrichtung regeln. Dazu gehören auch Regelungen, die vom Anschlussnehmer den Nachweis der Dichtheit seiner Grundstücksentwässerungsanlage verlangen und ihn zur Sanierung einer schadhafte Anlage verpflichten. Dieses Befugnis wird durch die Regelungen im WHG nicht eingeschränkt.

3 Organisation einer ganzheitlichen Instandhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

Während die Rechtsgrundlagen über die kommunalen Entwässerungssatzungen und § 60 Abs. 2 WHG das „Ob“ der Untersuchung und Sanierung erst ermöglichen, betrifft die Frage nach der Organisationsform das „Wie“ der Instandhaltung.

3.1 „Kooperationsmodell“: Untersuchung durch die Gemeinde und Beratung bei der Sanierung

Die Betreiber, die bisher auch vom Bürger die Untersuchung und – ggf. – Sanierung seiner Grundstücksentwässerungsanlage verlangt haben, sind sich einig, dass nur eine kooperative Vorgehensweise mit dem Bürger zielführend ist [9]. Die Instandhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen im sog. „Kooperationsmodell“ ist vor allem dadurch gekennzeichnet [10], dass die Kommune

- die Untersuchung der Anlage für den Grundstückseigentümer übernimmt und
- dem Eigentümer bei einer ggf. erforderlichen Reparatur beratend zur Seite steht.

Gegenüber der Alternative, die Untersuchung und Sanierung jedem Einzelnen zu überlassen, hat das Kooperationsmodell den Vorteil, dass bei gemeinsamer Organisation kostengünstige Preise gewonnen werden können. Zudem hat der Bürger ohne jegliche fachliche Begleitung seitens des Einrichtungsträgers keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Maßnahmendurchführung, weil ihm zumeist die erforderliche Sachkunde fehlen wird (Stichwort: „Kanalhaie“). Dementsprechend wird er auch nicht beurteilen können, ob der ihm abverlangte finanzielle Aufwand der Höhe nach gerechtfertigt ist [11]. Darüber hinaus dürfte durch nachvollziehbare Belege über die Schäden seiner eigenen

Grundstücksentwässerungsanlage (TV-Bilder etc.) eine höhere Akzeptanz und Bereitschaft des Bürgers zur Sanierung zu erwarten sein.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat bereits entschieden, dass sich die Gemeinde in ihrer Entwässerungssatzung das Recht vorbehalten kann, die Grundstücksentwässerungsanlagen selbst zu überprüfen [12]. Das gilt jedoch nicht für die Sanierung; einer Reparatur undichter Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Gemeinde steht das grundrechtlich geschützte Eigentum des Bürgers entgegen (Art. 14 Abs. 1 GG). Während ohne nennenswerte Substanzeingriffe durch TV-Befahrung und Druckproben untersucht werden kann, ist bei der Sanierung eine –teils erhebliche– gegenständliche Veränderung zwangsläufig. Dabei überwiegt das Interesse des Bürgers, vor hoheitlichen Eingriffen in sein Eigentum geschützt zu werden.

3.2 Finanzierung des gemeindeeigenen Untersuchungsaufwandes über Benutzungsgebühren

Der Aufwand der Kommunen für die Untersuchung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet ist über die Benutzungsgebühren gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) refinanzierbar; danach können Einrichtungsträger für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und ihres Eigentums (Benutzungs-)Gebühren erheben. Zu den gebührenfähigen Kosten zählen insbesondere die Betriebskosten im engeren Sinn (Personal- und Sachkosten) sowie die Kosten für Verwaltung und Unterhaltung des Anlagevermögens. Die Unterhaltung umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um bestehende Anlagen ohne deren Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung weiterhin in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Dazu gehören in jedem Fall Erhaltungsmaßnahmen im Sinne einer vorsorgenden Instandhaltung, wie TV-Untersuchungen zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Anschlusses [13]. Damit stellen die Kosten für die Untersuchung von (privaten) Grundstücksentwässerungsanlagen grundsätzlich einen gebührenfähigen Aufwand dar.

Zweifel an einer möglichen Finanzierung der Untersuchung über Benutzungsgebühren entstehen dann, wenn –wie häufig in Literatur und Praxis angenommen– von einem allzu engen Verständnis des Gebührentatbestandes ausgegangen wird. Auf Basis einer einschränkenden Auslegung wird nicht selten argumentiert, dass ein gebührenfä-

ger Aufwand unmittelbar auf die öffentliche Einrichtung bezogen sein und –gleichsam– dort enden müsse, wo die technisch-baulichen Grenzen der Einrichtung liegen. Danach würde die Finanzierung der Untersuchung über Gebühren im Grundsatz voraussetzen, dass die Anlagen auch Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind. In diesem Fall käme eine Finanzierung des gemeindlichen Aufwandes für die Untersuchung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht in Betracht, weil diese prinzipiell nicht zur öffentlichen Einrichtung gehören.

Wortlaut und Normzweck der gesetzlichen Regelung sprechen indessen dafür, den Gebührentatbestand nicht nach dem Umfang der baulichen Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung („enge Auslegung“), sondern mit Blick auf die Aufgaben des wirtschaftlichen Betriebs der öffentlichen Abwasserbeseitigung („weite Auslegung“) zu begreifen. Denn Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayKAG stellt lediglich darauf ab, dass die Gemeinden Gebühren „für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen“ erheben können. Damit liegt dem Gebührentatbestand nicht zwangsläufig die „enge“ Auslegung zugrunde, nach der ein gebührenfähiger Aufwand an der technischen oder baulichen Grenze der öffentlichen Abwasserbeseitigung enden muss. Vielmehr ist die Gebührenfähigkeit –wiederum– abhängig davon, ob der in Frage stehende Kostenaufwand im Zusammenhang mit der Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung anfällt.

Für die Untersuchung und die Ermittlung von Schäden in (privaten) Grundstücksentwässerungsanlagen ist das aber der Fall. Undichte Grundstücksentwässerungsanlagen sind regelmäßig die Hauptursache für Fremdwassereintrag in die öffentliche Entwässerungseinrichtung [2] und die damit verbundenen –teils erheblichen– Folgen für das gesamte Entwässerungsnetz und die Kläranlage. Angesichts der erheblichen Schadensraten liegt die Untersuchung der „privaten“ Grundstücksentwässerungsanlagen nicht primär im rein privaten Interesse, sondern vor allem im öffentlichen Interesse des Einrichtungsträgers, um einen störungsfreien Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung insgesamt zu gewährleisten. Damit steht die Dichtheit von Grundstücksentwässerungsanlagen im Benutzungszusammenhang zur öffentlichen Einrichtung. Da bei einer gemeindeweiten Überprüfung alle Grundstücksentwässerungsanlagen untersucht werden, kann der Aufwand der Kommune über die Gebühren finanziert werden.

- [1] Berger, C. / Lohaus, J. (2004). Zustand der Kanalisation in Deutschland, Hennef: DWA.
- [2] Cvaci, D. Zustandserfassung und Bewertung von Grundstücksentwässerungsanlagen unter Einbeziehung einer optimierten organisatorischen Vorgehensweise; Dissertation an der Universität der Bundeswehr München, Institut für Wasserwesen, Mitteilungen Nr. 103 / 2009.
- [3] Thoma, R. / Goetz, D. Zustand von Grundstücksentwässerungsanlagen, KA 2008 (55) Nr. 2, S. 116.
- [4] Cvaci, D. Instandhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Tagungsband zum Kanalseminar, Universität der Bundeswehr München, Institut für Wasserwesen, Mitteilungen 102 / 2009.
- [5] Czychowski, M. / Reinhardt, M. Wasserhaushaltsgesetz, Kommentar, 9. Aufl. 2007, § 18a RdNr. 3.
- [6] OVG Lüneburg, ZfW 1997, 191.
- [7] BVerwG, ZfW 1995, 25 m. w. N.
- [8] Drucksache 16/12275 des Deutschen Bundestages vom 17.03.2009.
- [9] Brucker, W. / Vogel, M. Schwanauer Kooperationsmodell – Fremdwasserbeseitigung unter Einbeziehung privater Grundstücksentwässerungsanlagen in das kommunale Gesamtsanierungskonzept, KA 2008 (55) Nr. 2, S. 156.
- [10] Pannier, A. Fremdwasserproblematik aus rechtlicher Sicht, Tagungsband zum Kanalseminar, Universität der Bundeswehr München, Institut für Wasserwesen, Mitteilungen 102 / 2009.
- [11] Nisipeanu, P. Neues zur Sanierung von Hausanschluss- und Grundstücksentwässerungsanlagen - Oder: Zur organisatorischen, technischen und rechtlichen Umsetzung des § 45 BauO NRW, BauR 2005, 656 - 667.
- [12] BayVGH, DÖV 1990, 57.
- [13] Dietzel, E. in: Driehaus, H.-J., Kommunalabgabenrecht, § 10 RdNr. 23 m. w. N., Stand: Januar 2009.